

Vorlage Nr. 593 / 00

Betreff: **Übertragung der Trägerschaft für den Kindergarten des Lernen fördern e.V. auf die Kinderland gGmbH**

ÖS

NÖS

Berichterstattung

im Fachausschuss durch: **Frau Ehrenberg
 Herr Schöpfer**

im Rat durch:

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	TOP	Ifd. Nr.	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
				einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
JHA	2000-11-29	4									

Betroffene Produkte

2.1.5.1. Tageseinrichtungen für Kinder

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer _____ der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
DM	DM	DM	<input type="checkbox"/> keine DM	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

unter der Haushaltsstelle _____ in Höhe von _____ DM zur Verfügung.

in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, daß vorbehaltlich der Genehmigung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe die „Kinderland gGmbH – Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“ als finanzschwacher Träger anerkannt und somit durch die Regelungen der §§ 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder begünstigt wird.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, daß nach vorheriger Zustimmung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe die Trägerschaft über die Tageseinrichtung für Kinder in Rheine, Ludwig-Erhard-Straße 1 zum 01. 01. 2001 vom Lernen fördern e. V. auf die „Kinderland gGmbH – Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“ im Rahmen einer Betriebsträgerschaft übertragen wird. Die entsprechenden Vereinbarungen sind mit dem Lernen fördern e.V. und der Kinderland gGmbH abzuschließen.

Begründung:

Der Lernen fördern e.V. errichtete 1996 auf dem Erbbaugrundstück in Rheine, Ludwig-Erhard-Straße 1 eine 3-gruppige Tageseinrichtung für Kinder und ist auch heute noch Träger der Einrichtung. Mit Antrag vom 21. 01. 2000 stellt der Lernen fördern e.V. folgende Anträge:

1. Antrag auf Anerkennung der Kinderland gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
2. Antrag auf Anerkennung der Kinderland gGmbH als finanzschwacher Träger im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
3. Antrag auf Zustimmung zum Trägerwechsel für die Tageseinrichtung für Kinder vom Lernen fördern e.V. auf die Kinderland gGmbH.

Der Antrag ohne die dort aufgeführten Anlagen ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Dem Antrag ist die Antragsbegründung seitens des Lernen fördern e.V. zu entnehmen.

Zunächst ist festzustellen, daß der vom Lernen fördern e.V. beabsichtigte Trägerwechsel hier in Rheine auch für die Einrichtungen in den Jugendamtsbezirken der Stadt Greven, der Stadt Ibbenbüren und des Kreises Steinfurt vorgenommen werden soll. Die Ausgangssituationen in den einzelnen Jugendamtsbezirken sind nur teilweise deckungsgleich, da die Eigentumsverhältnisse unterschiedlich sind. Zumindest für die Einrichtung hier in Rheine und für eine Einrichtung in Ibbenbüren kann momentan von gleichen Ausgangssituationen ausgegangen werden, die es sinnvoll erscheinen lassen, die Vorgehensweise abzusprechen.

Seitens der Verwaltung wird zu den einzelnen Anträgen wie folgt Stellung bezogen:

Zu 1 Antrag auf Anerkennung der Kinderland gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sind Träger einer Tageseinrichtung für Kinder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die **anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**.

Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach § 75 KJHG. Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Hierin ist im Abs. 1 u.a. folgendes festgelegt:

„Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. ---
2. *das Landesjugendamt nach Beschlußfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. **Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.**“*

Die Kinderland gGmbH hat ihren Sitz in Ibbenbüren und ist in mehreren Jugendamtsbezirken (Stadt Greven, Stadt Ibbenbüren, Stadt Rheine und Kreisjugendamt) innerhalb des Kreises Steinfurt tätig.

Für die Anerkennung ist somit das Kreisjugendamt nach Anhörung des Kreisjugendhilfeausschusses zuständig.

Anzumerken ist, daß die Anerkennung durch Beschluß des Kreisjugendhilfeausschusses vom 31. 05. 2000 ausgesprochen worden ist.

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat folgenden Beschluss gefaßt:

Die Trägergesellschaft „Kinderland gGmbH – Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt.

Einer Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine bedarf es nicht mehr.

Zu 2 Antrag auf Anerkennung der Kinderland gGmbH als finanzschwacher Träger im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder spricht je nach Finanzkraft von folgenden Trägertypen:

Regelträger finanzschwache Träger Elterninitiativen

Mit der Zuordnung des jeweiligen Trägers zu einem der drei Träger fällt auch die Entscheidung in Bezug auf die Höhe der öffentlichen Förderung sowohl im Bereich der Investitionskosten als auch im Bereich der laufenden Betriebskosten. Nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder gehört u.a. die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 begünstigt werden, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII. Demzufolge wäre für die Anerkennung der „Kinderland gGmbH – Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“ der jeweilige örtliche Jugendhilfeausschuss zuständig.

Die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 des GTK begünstigt werden, bedarf nach § 25 Abs. 2 GTK der Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Feststellung, ob ein Träger alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, um weniger als den normalen Trägeranteil an den Investitions- und Betriebskosten aufzubringen, müssen seine gesamten Einnahmen und Ausgaben eines abgeschlossenen Haushaltsjahres geprüft werden. Die Entscheidung kann daher immer nur nachträglich gefällt werden. Generelle Ausschließungsgründe für eine Anerkennung sind:

- direkte Refinanzierung des Trägers durch Steuereinnahmen
Städte, Gemeinden und Kreise können daher nicht anerkannt werden
- Vorhandensein nicht zweckgebundener Rücklagen
- Vorhandensein frei verfügbaren und nicht für die Zwecke des Trägers erforderlichen Vermögens

Das Anerkennungsverfahren wurde durch das Kreisjugendamt Steinfurt und den Kreisjugendhilfeausschuss nach vorheriger Prüfung des Sachverhaltes durchgeführt. Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 31. 05. 2000 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Trägergesellschaft „Kinderland gGmbH – Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“ wird als finanzschwacher Träger gem. §§ 13. Abs. 4 und 18 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder anerkannt.

Nach mündlichen Äußerungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe könne schon die Beschlußfassung durch den Kreisjugendhilfeausschuss ausreichen. Die heutige Beschlußfassung sollte jedoch vorgenommen werden, damit ggfls. Formfehler nicht begangen werden.

Zu 3 **Antrag auf Zustimmung zum Trägerwechsel für die Tageseinrichtung für Kinder vom Lernen fördern e.V. auf die Kinderland gGmbH.**

Die beabsichtigte Maßnahme des Lernen fördern e. V. kommt einem Trägerwechsel gleich. Die Kommentierung Moskal/Förster zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sieht u.a. einen Trägerwechsel zwischen verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe vor. Ebenfalls wird in dem Kommentar jedoch darauf hingewiesen, daß in allen Fällen für das Wechseln der Trägerschaft ein wichtiger Grund vorliegen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden muß.

In Bezug auf die notwendige Begründung wird auf den Antrag vom 21. 01. 2000 verwiesen. Die Verwaltung geht davon aus, daß die abgegebene Begründung auch der Prüfung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe standhält.

Die Übertragung der Trägerschaft einer Einrichtung auf einen anderen Träger hat zur Folge, daß alle alten Bewilligungsbescheide für die Zukunft hinfällig sind. Geflossene öffentliche Mittel sind zumindest für die getätigte Investition unter Beachtung der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen, falls die erforderlichen Genehmigungen nicht vorher eingeholt werden. Der neue Träger bedarf der Erlaubnis zur Führung der Einrichtung. Deswegen ist auch der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Neben den geflossenen Landesmitteln im Investitions- und Betriebskostenhaushalt ist bei dem geplanten Trägerwechsel zu berücksichtigen, daß die Einrichtung auf einem Grundstück errichtet wurde, welches dem bisherigen Träger im Rahmen eines Erbbaurechtes zur Verfügung gestellt wurde. Nach dem geschlossenen Erbbaurechtsvertrag und der Eintragung im Erbbaugrundbuch wurden folgende Sicherheiten eingetragen:

Eintragung im Bestandsverzeichnis:

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung der Erbbaurechts gemäß § 5 Abs. 2 ErbauVO der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Eintragung in Abtl. II:

Grunddienstbarkeit (Nutzung nur für Kindergarten in gemeinnütziger Trägerschaft) für den jeweiligen Eigentümer des Erbbaurechts. Eingetragen im Gleichrang mit den Rechten Abt. II Nr. 1 und 2

Für den Fall des kompletten Trägerwechsels wäre es auch erforderlich, daß das Erbbaurecht auf den neuen Träger übertragen wird. Dieses hätte zur Folge, daß das Erbbaugrundbuch zu berichtigen wäre. Durch diesen Wechsel würden erhebliche Kosten (Notarkosten, Eintragungskosten beim Grundbuchamt, Grunderwerbssteuer) entstehen, die sowohl der bisherige Träger als auch die Stadt nicht übernehmen wollen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, daß das bestehende Erbbaurecht zugunsten des Lernen fördern e.V. so beibehalten werden soll und lediglich eine Vereinbarung zwischen dem Lernen fördern e. V. und der Kinderland gGmbH in Bezug auf eine Betriebsträgerschaft getroffen werden soll. In einer weiteren Vereinbarung zwischen Lernen fördern e.V. und der Stadt Rheine sollte dann geregelt werden, daß die Stadt mit der Vereinbarung über die Betriebsträgerschaft einverstanden ist.

Bei Betrachtung der unterschiedlichen Rechtsformen des bisherigen Trägers und des zukünftigen Trägers sind sicherlich die unterschiedlichen Haftungskriterien auffällig. Hierbei ist jedoch auch zu bedenken, daß auch in der Vergangenheit Trägerschaften an andere gGmbH vergeben wurden.

Zudem ist in diesem Falle festzustellen, daß die Immobilie beim e.V. verbleiben soll und hier durch die Eintragungen im Grundbuch nach Auffassung der Verwaltung auf Dauer zu erwarten ist, daß die Immobilie für Kindergartenzwecke dauerhaft zur Verfügung steht und eine anderweitige Belastung der vorherigen Zustimmung der Stadt bedarf.

In Bezug auf die Betriebsführung wird es bei der zukünftigen Betriebsträgerschaft eine abgeminderte Form der Haftung entsprechend der Haftungsvorschriften für die gGmbH geben. Insofern ist jedoch zu beachten, daß auch Trägerschaften an andere gGmbH's vergeben wurden und erst damit die allseits gewollte Trägerpluralität erreicht werden konnte.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Lernen fördern e.V. zwischenzeitlich offensichtlich auf Grund des schon laufenden Verfahrens beim Kreisjugendamt eine unterschriebene Bürgschaftserklärung folgenden Inhalts abgegeben hat.

Der „Verein Lernen fördern e. V. -Kreisverband Steinfurt“ mit Sitz in Ibbenbüren,

*vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Jürgen Eppendorf
und den Kassierer Herrn Ernst Thalmann,*

erklärt hiermit rechtsverbindlich:

Der Verein Lernen fördern e. V. –Kreisverband Steinfurt- übernimmt gegenüber der Stadt Rheine die selbstschuldnerische Bürgschaft für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder in Rheine bereits entstandenen und zukünftig entstehenden Verbindlichkeiten der Trägergesellschaft „Kinderland gGmbH – Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“.

Ibbenbüren, den _____

Für den Verein Lernen fördern e. V. – Kreisverband Steinfurt

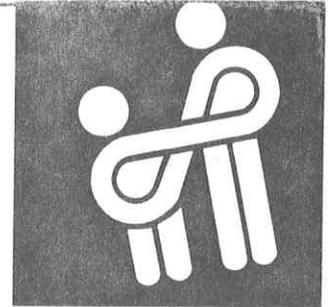
*gez. Jürgen Eppendorf
1. Vorsitzender*

*gez. Ernst Thalmann
Kassierer*

...Kommune

Lernen fördern e.V.

Kreisverband Steinfurt



Verwaltung · Breite Str. 10 · 49477 Ibbenbüren

Stadt Rheine
-Jugendamt-
Herrn Piepel
Postfach 2063

48410 Rheine



Breite Str. 10
49477 Ibbenbüren
Fon: 05451/5948-0
Fax: 05451/5948-60

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Jä

Datum
21.01.2000

Antrag auf Anerkennung der Kinderland gGmbH und Übertragung der Trägerschaft für den Kindergarten Ludwig-Erhard-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als 15 Jahren engagiert sich der Lernen fördern e.V. als Träger von sozialer Arbeit auch in der Stadt Rheine. Während der Ausgangspunkt unserer hauptamtlichen Tätigkeit die berufliche und soziale Eingliederung von lernbehinderten und anderen benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen war, hat sich in der jüngeren Vergangenheit die Arbeit in der Vorschul-erziehung in unseren insgesamt sechs Tageseinrichtungen für Kinder neben der Jugendsozialarbeit zu einem gleichgewichtigen und eigenständigen Arbeitsschwerpunkt herausgebildet.

Dieser Entwicklung wollen wir durch eine Anpassung bzw. Ausdifferenzierung unserer bisherigen Rechtsform Rechnung tragen. Daher haben wir für die zukünftige Trägerschaft für unsere Tageseinrichtungen für Kinder eine gemeinnützige Trägergesellschaft gegründet. Auf diese Weise wird es uns in Zukunft noch besser gelingen, den Besonderheiten dieses eigenständigen Arbeitsbereiches im Rahmen des Gesamtengagements des Lernen fördern e.V. Rechnung zu tragen.

Die Trägergesellschaft Kinderland gGmbH ist eine 100%ige Tochter des Lernen fördern e.V. Kreisverband Steinfurt. Nicht nur aus diesem Grunde versteht es sich von selbst, daß sie in alle Rechte und Pflichten des Lernen fördern e.V. im Zusammenhang mit der Ausübung der Trägerschaft der Tageseinrichtungen eintritt. Dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Förderung der Einrichtungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Wir bitten darum, die „Kinderland gGmbH - Tageseinrichtungen für Kinder im Lernen fördern“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG anzuerkennen. Ferner beantragen wir die Anerkennung des v.g. Trägers als finanzschwacher (armer) Träger im Sinne des GTK.

Lernen fördern e.V.
Kreisverband Steinfurt

Geschäftsführung
und Verwaltung
Breite Str. 10
49477 Ibbenbüren

Telefon:
05451/5948-0
Telefax:
05451/5948-60
E-mail:
Lernenfoerdern-St
@t-online.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Ibbenbüren
Kto 6300 6100
BLZ 403 510 60
Ibbenbürener Volksbank
Kto 10 700
BLZ 403 619 06
Deutsche Bank Ibbenbüren
Kto 460 4443
RI 7 403 700 79



Die Kinderland gGmbH beabsichtigt unter der Voraussetzung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie der Anerkennung als finanzschwacher Träger im Sinne des GTK die Übernahme des o.g. Kindergartens in ihre Trägerschaft zum **01.01.2001**.

Es wird hiermit beantragt, über die o.g. Anerkennungen der Kinderland gGmbH zu entscheiden, dem Wechsel der Trägerschaft zuzustimmen und die dafür erforderliche Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 25 Abs. 2 GTK einzuholen.

Die zur Anerkennung der Kinderland gGmbH notwendigen Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Ibbenbüren sowie die Eintragung in das Handelsregister) fügen wir diesem Schreiben bei.

Wir hoffen, daß Sie diesen Schritt in Richtung einer Optimierung unserer Träger- und Arbeitsstrukturen unterstützen.

Ich bedanke mich bereits im voraus ganz herzlich für Ihre Mühe und verbleibe Ihre Antwort erwartend

mit freundlichen Grüßen



(Bernhard Jäschke)
-Geschäftsführer-

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag
- Handelsregisterauszug
- Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid